

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/24 vom 25. Juni 2019**

Sg Verwaltungsgericht, 2019-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2019\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_24)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/24 du 25 juin 2019

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/24 del 25 giugno 2019

## **Regeste**

Vervollständigung der Akten aus dem abgeschlossenen Disziplinarverfahren/Datenschutzgesetz (DSG, sGS 142.1) und Art. 29 Abs. 2 BV (SR 101). Art. 17 und 18 DSG. Teilweise Gutheissung mit Rückweisung an das Gesundheitsdepartement zur Prüfung der Frage, ob der Offenlegung des E-Mailverkehrs Sachbearbeiter A./ehemaliger Kantonszahnarzt B. betreffend das Disziplinarverfahren des Beschwerdeführers Verweigerungsgründe im Sinn von Art. 18 DSG entgegenstehen. Aufhebung der vorinstanzlichen Kostenauflegung mit Hinweis auf die Unentgeltlichkeit des Verfahrens (Art. 19 DSG), (Verwaltungsgericht, B 2019/24). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 30. Dezember 2020 abgewiesen (Verfahren 1C\_443/2019)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRP; sGS 951.1). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde berechtigt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 16. Januar 2019 (act. G 1) entspricht in Verbindung mit der Beschwerdeergänzung vom 20. Februar 2019 (act. G 5) zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 47 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet die Bearbeitung des Gesuchs des Beschwerdeführers vom 2. Juni 2017 mit Auskunfts- und Einsichtsbegehren bzw. Fragen zur Berichterstattung in der "E.\_\_-Zeitung" im Juni 2012 (act. G 11.1 Beilage 8 [act. 484]; G 11.1 Beilage 6) sowie weitere von ihm in diesem Zusammenhang gestellte Anträge. Streitig ist, ob die Fragen/Anträge von der Vorinstanz zureichend beantwortet/behandelt wurden. Nicht streitig bzw. nicht angefochten ist Dispositivziffer 6 der angefochtenen Verfügung (act. G 1 S. 7); diesbezüglich wurde mit Verfügung vom 18. Januar 2019 die Teilrechtskraft erklärt (act. G 4). Versehentlich nicht in Dispositivziffer 6 aufgenommen wurde - wie der Beschwerdeführer zu Recht festhält (act. G 5 S. 3) - das als "unbedenklich zur Herausgabe" klassifizierte E-Mail gemäss Anhang 118 (act. G 11.3). Nachdem die Teilrechtskraft in diesem Verfahren eintrat und bestätigt worden war (act. G 4) und eine Berichtigung (Art. 93 septies VRP) im Zuständigkeitsbereich der Vorinstanz liegt, ist eine solche im verwaltungsgerichtlichen Verfahren formell indes nicht möglich. Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 2. Juni 2017 betrifft folgende Unterlagen und Sachverhalte:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.